

Informationen zu Schullaufbahnfragen in der Jahrgangsstufe 9 (Stand 18.01.18, Bru)

Sehr geehrte Eltern,

die folgende Zusammenstellung enthält Informationen zu Schullaufbahnfragen rund um das Thema Vorrücken, Wiederholen und Schulartwechsel. Bei den Schulartwechseln gilt dabei das Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das besagt, dass es immer weiterführende Wege gibt, die zum Abitur führen. Um in Ihrer konkreten Situation geeignete Schritte zur Verbesserung der Situation Ihres Sohnes/Ihrer Tochter zu unternehmen, ist es erforderlich, die Ursachen für die schlechten Leistungen zu erforschen. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu den Fachlehrkräften Ihres Sohnes/Ihrer Tochter auf. Für Fragen der Schularteignung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten und allgemeinen Problemsituationen steht Ihnen unsere Schulpsychologin Frau Carra zur Verfügung, für eine individuelle Beratung bei Fragen der Schullaufbahn wenden Sie sich an unsere Beratungslehrerin Frau Brunner-Siegert. Für die Terminvereinbarung nutzen Sie bitte in beiden Fällen das Anmeldeformular auf der Homepage unter der Rubrik „Schulinfos – Beratungsteam“.

Vorrückungsbestimmungen (§ 30 GSO)

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe kann nicht erteilt werden, wenn im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 erteilt wird. Zu den Vorrückungsfächern gehören alle Fächer mit Ausnahme von Sport.

Vorrücken auf Probe (§ 31 GSO)

Die gymnasiale Schulordnung (GSO) sieht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 – 9, die die Jahrgangsstufe das erste Mal besuchen, die Möglichkeit eines Vorrückens auf Probe vor, wenn „nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. [...] Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.“ Das Vorrücken auf Probe setzt das Einverständnis der Eltern voraus und beinhaltet eine Probezeit bis zum 15. Dezember.

Nachprüfung (§64 GSO)

„Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 – 9, die wegen nicht ausreichender Leistungen in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern [Schulaufgabenfächern] nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben“, können vorrücken, wenn sie in den entsprechenden Fächern eine Nachprüfung am Ende der Sommerferien bestanden haben.

Die Nachprüfung ist nicht möglich im Wiederholungsjahr und bei einer Note 6 im Fach Deutsch. Die Teilnahme an der Nachprüfung muss bei der Schulleitung beantragt werden.

Bei der Entscheidung für eine Nachprüfung gilt genau abzuwägen, zwischen dem Bedürfnis nach Erholung in den Sommerferien und dem erforderlichen Lernaufwand zum Schließen der Lücken.

Wiederholen (Art. 53, BayEUG)

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sieht vor, dass „Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, [...] die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen“ können.

Allerdings darf eine Jahrgangsstufe nicht zweimal wiederholt werden bzw. nach der Wiederholung einer Jahrgangsstufe darf die darauf folgende Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden.

Dabei gilt es die Höchstausbildungsdauer zu beachten, die am Gymnasium 10 Schuljahre bis zum Abitur beträgt.

Eine Entscheidung für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nur dann sinnvoll, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Gymnasium vorliegt und durch eine verbesserte Arbeitshaltung im Wiederholungsjahr die Lücken geschlossen werden. Es geht also nicht nur darum, das Wiederholungsjahr zu bestehen, sondern gefestigte Grundlagen für den weiteren gymnasialen Bildungsweg zu schaffen.

Freiwilliger Rücktritt/Flexibilisierungsjahr „freiwilliges Wiederholen de luxe“ (§ 37 GSO/ § 36 Abs. 3 GSO)

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in die achte Jahrgangsstufe zurücktreten. In der Variante des Flexibilisierungsjahres können sie dabei im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden vom Unterricht befreit werden, allerdings nur in Fächern, die nicht Kernfächer sind. Sie gelten dabei nicht als Wiederholungsschüler.

Diese „Notbremse“ kann sinnvoll sein, wenn die Gymnasialeignung grundsätzlich gegeben erscheint, die Vorkenntnislücken aber so groß sind, dass ein Bestehen der Jahrgangsstufe äußerst fraglich ist. Insbesondere kann dies dann der Fall sein, wenn durch widrige Umstände im privaten Umfeld oder Krankheit zeitweise das schulische Engagement in den Hintergrund getreten ist. Bei dieser Schullaufbahnvariante ist eine Beratung dringend angezeigt.

Flexibilisierungsjahr (§ 36 GSO Abs. 2)

In dieser Variante des Flexibilisierungsjahres wird die 9. Jahrgangsstufe in zwei Jahren durchlaufen, den Teiljahrgangsstufen 9.1 und 9.2. Dabei können die Schüler jeweils vom Unterricht im Umfang bis zu sechs Wochenstunden befreit werden, allerdings nur in Fächern, die keine Kernfächer sind. Jedes Fach der Stundentafel muss aber in mindestens einer Teiljahrgangsstufe besucht werden. Für das Bestehen der Jahrgangsstufe 9 werden dabei alle in beiden Teiljahrgangsstufen erbrachten Leistungen herangezogen. Die Entscheidung für das Flexijahr ist bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres möglich. Das Flexijahr ist eine Möglichkeit, Zeit zum Schließen von Lücken durch eine reduzierte Stundenzahl und das Wiederholen des Lernstoffes im zweiten Durchlauf zu gewinnen. Es setzt dafür ein hohes Maß an Motivation und Eigeninitiative voraus. Daher ist eine individuelle Beratung in diesem Fall unabdingbar.

Wechsel an die RS

Ein Wechsel an die Realschule ist grundsätzlich nur zu Beginn des Schuljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter der Realschule.

Auch an der Realschule ist eine Höchstausbildungsdauer festgelegt, die 8 Jahre beträgt. Dabei werden die Jahre, die am Gymnasium verbracht werden, mitgezählt.

Für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 9 gilt eine Altersgrenze, bei der das 16. Lebensjahr bis zum 30. September noch nicht vollendet sein darf.

Beim Wechsel an die Realschule ist zu beachten, dass es in den einzelnen Wahlpflichtfächergruppen deutliche Unterschiede zu den gymnasialen Lehrplänen geben kann.

Ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 der Realschule (Prüfungsjahr) kann daher generell nicht empfohlen werden. Ein Wiederholen der 9. Jahrgangsstufe ist möglich, eine eingehende Beratung hinsichtlich der Zweigwahl dringend erforderlich. Es müssen dabei auch immer Lerninhalte nachgeholt werden.

Ein Wiederholen an der Realschule ist sinnvoll, wenn sich eine Überforderung am Gymnasium zeigt, so dass das Bestehen der mittleren Reife (10. Klasse) oder gar des Abiturs fraglich erscheinen.

Sollten Sie einen Wechsel an die Realschule in Erwägung ziehen, melden Sie sich bitte frühzeitig dort an, d. h. vor der Planungsphase für das nächste Schuljahr im Mai. Sie benötigen dazu eine Bescheinigung über ein Beratungsgespräch mit einer Beratungsfachkraft des Gymnasiums.

Wechsel an den M-Zweig der Mittelschule oder an die Wirtschaftsschule

Ein alternativer Bildungsweg zum mittleren Schulabschluss ist der M-Zweig der Mittelschule. Dieser bietet den Vorteil des Klassenlehrersystems der Mittelschule. Er ist vor allem bei einem Wechsel in die 10. Jahrgangsstufe empfehlenswert. Bei den Vorrückungsbestimmungen sind die Fächer der Mittelschule maßgeblich.

Die Wirtschaftsschule gehört zu den beruflichen Schulen. Sie wird z. B. in einer zweistufigen Form nach der 9. Klasse angeboten und führt ebenfalls zum mittleren Schulabschluss.

Externer Quali

Für Schüler, die mindestens die 9. Jahrgangsstufe besuchen, besteht die Möglichkeit als so genannter anderer Bewerber an den Prüfungen zum qualifizierenden Mittelschulabschluss (Quali) teilzunehmen. Die Anmeldung ist spätestens bis zum 1. März an Ihrer Sprengelschule erforderlich.

Die Prüfung findet in der Regel im Mai und Juni in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und einem Wahlpflichtfach (z. B. Sport, Musik, Kunst oder Religionslehre/Ethik,...) statt. Darüber hinaus muss eine mehrtägige Projektprüfung abgelegt werden.

Der Quali bietet die Möglichkeit eines qualifizierten Schulabschlusses, falls das Bestehen eines mittleren Schulabschlusses gefährdet erscheint. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die 9. Klasse bzw. die 10. Klasse nicht wiederholt werden darf. Dabei gilt es genau abzuwägen, ob der Aufwand für den Quali nicht das Bestehen des Schuljahres gefährdet. Erscheint hingegen das Bestehen der 9. Klasse aussichtslos, kann die Zeit gut genutzt werden, sich durch den Quali abzusichern. Der bestandene Quali mit einem Schnitt von mindestens 2,33 in Deutsch, Mathematik und Englisch berechtigt zum Eintritt in die M10 der Mittelschule.